



Satzung der Deutschen Kampfkunst- Föderation e.V.

-DKKF e.V.-



Satzung der Deutschen Kampfkunst- Föderation e.V. -DKKF e.V.-

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Deutsche Kampfkunst - Föderation". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Kiel. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Aufbau

Der Verein dient der Pflege, Förderung und Weiterverbreitung asiatischer Kampfkünste.

Zu diesem Zweck können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Landesverbände eingerichtet werden. Die Landesverbände sollen so weit wie möglich autonom und so weit wie nötig mit dem Bundesverband verbunden sein. Ihre Aufgabe ist es, die inhaltliche und organisatorische Arbeit in den jeweiligen Regionen zu gestalten, wie z.B. Prüfungen, Lehrgänge und Seminare abzuhalten. Für jeden Landesverband werden hierzu auf der Mitgliederversammlung Sportwarte gewählt, die für die genannten Aktivitäten verantwortlich sind und deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.

Die Landesverbände richten zudem Dankkollegien ein, können unter Umständen aber auch von Dankkollegien anderer Landesverbände betreut werden. Die Aufgaben der Dankkollegien sind das Lehren und Verbreiten der asiatischen Kampfkünste, die Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien, das Abhalten von Prüfungen und Lehrgängen und das Aussprechen von Ehrungen.

Die Dankkollegien wählen sich Vorsitzende, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Aufgabe der Vorsitzenden ist die Vertretung des Dankkollegiums nach außen, die inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit mit dem Sportwart, die Vergabe und der Entzug von Mitgliedschaften und die Erteilung von Prüfungsgenehmigungen.

Die Mitglieder der regionalen Dankkollegien sind ebenfalls Mitglieder im Bundesdankkollegium. Die Aufgaben des Bundesdankkollegiums liegen vor allem in der Koordination der Arbeit der regionalen Dankkollegien und dem Aussprechen hoher Ehrungen. Das Bundesdankkollegium wählt sich einen Vorsitzenden, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt. Er sollte die höchste Graduierung des Bundesdankkollegiums besitzen.

Landesverbände, Dankkollegien der Landesverbände und Bundesdankkollegium können sich zur Effektivierung Ihrer Arbeit Satzungen und Ausführungsbestimmungen geben, die aber nicht dem Geist und Wortlaut des Bundesverbandes zuwiderlaufen dürfen.



Satzung der Deutschen Kampfkunst- Föderation e.V. -DKKF e.V.-

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von dem Verein nicht unterhalten. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt und durch Aufnahme durch den Vereinsvorstand erworben.

Der Aufnahmeantrag ist ausgefüllt beim Vorstand einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen Sportpass.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein wird durch ein formloses Schreiben an den Vorstand bekanntgegeben. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden

- a) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
- b) unehrenhaftem oder grob unsportlichem Verhalten
- c) Nichtentrichtung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung.

Gegen einen Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen. Bis zu diesem Datum ruht die Mitgliedschaft.



Satzung der Deutschen Kampfkunst- Föderation e.V. -DKKF e.V.-

§5 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind bei Eintritt, im Laufe der weiteren Mitgliedschaft im Voraus per Einzugsverfahren zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Neuwahlen
- c) Satzungsänderungen
- d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- e) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Jedes Einzelmitglied hat einfaches, jeder Vertreter eines Vereins, einer Schule oder einer anderen Körperschaft hat doppeltes Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung, des Vereins bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann jederzeit auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.



Satzung der Deutschen Kampfkunst- Föderation e.V. -DKKF e.V.-

§8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorsitzenden sind einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, die anderen Vorstandsmitglieder nur gemeinsam mit dem 1. und 2. Vorsitzenden. Aufgaben des Vorstandes sind die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§9 Vereinsmittel

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vermögen der Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, mit der Maßgabe zu übergeben, es gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in ihrer revidierten Form tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.1.09 in Kraft.